

**Bezugspreis**  
für Halle monatlich bei zweimaliger  
Zustellung 1.40 Mark, vierteljährlich  
4.20 Mark, durch die Post 4.05 Mark  
ausschließl. Zustellungsgebühr. Be-  
stellungen werden von allen Reichs-  
postanstalten angenommen. Um  
amtlichen Zeitungsergebnis unter  
Sonder-Zustellung zu erhalten, für un-  
verlangt eingegangene Manuskripte  
wird keine Gewähr übernommen.  
Nachdruck nur mit der Quellen-  
angabe „Saale-Zeitung“ gestattet.  
Vertrieb der Geschäftsleitung Nr. 1140,  
der Anzeigen-Abteilung Nr. 1142,  
der Bezugs-Abteilung Nr. 1133,  
Postfach-Konto Leipzig Nr. 4009.

Morgen-Ausgabe.

# Saale-Zeitung

Zweihundfünfzigster Jahrgang.

**Anzeigen**  
werden die Zeitspaltene 38 mm breite  
Holländische oder deren Raum mit  
20 Pf. u. 10 Pf. Zahlung berechnete  
und in unseren Anzeigenspalten an-  
genommen. Die Anzeigenspalten an-  
nehmen die 78 mm breite Zeile  
11 Pf. u. 10 Pf. Zahl. Anzeigen-  
annahme ist nur vom 11 Uhr  
für die Sonntags-Nr. ab, 6 Uhr  
Abendblätter, soweit zulässig,  
müssen schriftlich erfolgen. Erläu-  
terung: Halle a. S. Erbsenstr. 11  
2 mal, Sonntags 1 mal. Geschäfts-  
u. Haupt-Beschäftigte: Halle, G.  
Druckhausstr. 17. Neben-Beschäftig-  
te: Halle, Markt 24 u. Gr. Ulrichstr. 22.

Nr. 105.

Halle, Sonntag, den 3. März

1918.

## Rumänien zum Friedensschluß bereit.

Die neuen Verhandlungen in Brest-Litowsk. — Die russische Revolution am Wendepunkt. — Belgien lehnt ab.

### Die Rumänen auf dem Boden der Vierbundsvorschläge.

WTB. Berlin, 2. März. (Drahtnachricht.) Aus Bukarest wird uns soeben mitgeteilt, daß die Rumänen sich auf den Boden der vom Vierbund vorgeschlagenen Grundlage gestellt haben und Vertreter zur Beratung über den Friedensschluß entsenden werden.

### Erfolgreiche deutsche Unternehmungen an der Westfront.

In die feindlichen Linien eingedrungen. — Ein französisches Fort zerstört. — Außerordentlich hohe Verluste der Amerikaner.

WTB. Berlin, 2. März. Die lebhafteste Gefechtsaktivität des Jahres am 1. März, an der Westfront brachte uns Gefangene: Engländer, Franzosen, Amerikaner und reiche Beute ein. Bei Solchete und südlich St. Quentin drangen wir in die feindliche Linie ein, besonders in der ersten und zweiten Linie ein, besonders in der ersten und zweiten Linie ein, besonders in der ersten und zweiten Linie ein. Die Franzosen setzten unsere Sturmtruppen, die bei Cochem und Juvincourt in die feindlichen Gräben eingedrungen waren, heftigen Widerstand entgegen. Sie unterlagen in erbittertem Nahkampf und mußten uns mehrere Gefangene überlassen. Unser Unternehmungen in Gegend von Reims wurden während des Tages durch heftiges Artilleriefeuer vorbereitet. Am späten Abend trafen unsere Abteilungen zum Sturm an, konnten überall in die feindlichen Gräben eindringen und setzten nach Erfüllung ihres Auftrages planmäßig in die Ausgangsstellung zurück. Am Fort de la Pompeille, das von uns genommen war, hatten sie reichlich Zeit, die feindlichen Verteidigungsanlagen vorher ausgiebig zu zerstören. Die

#### blutigen Verluste des Feindes

waren hier besonders schwer. An Gefangenen konnten aus diesen Vorhöfen 4 Offiziere und 157 Mann zurückgeführt werden. Der größte südlich Tagny hatte ebenfalls vollen Erfolg. Die heftigsten Angriffsbemühungen wurden überall erzielt und der heilige Geländegewinn der Franzosen vom vorigen Monat wieder ausgeglichen. Sofort nach dieser Eroberung

der dortigen Gräben durch unsere Truppen setzten französische Gegenstöße ein, denen um 11 Uhr vormittags ein stärkerer Gegenangriff folgte. Unter schweren Verlusten brachen alle Angriffe der Franzosen zusammen. Weitere Vereinfachungen des Gegners zu neuen Angriffen wurden durch unser vorrückendes Feuer verhindert. Am ganzen Hügel der Feind an Gefangene: 4 Offiziere und 201 Mann ein.

Auf dem westlichen Massufer führte der gemeinde Vorstoß bei Sautcourt unserer Sturmtruppen auf etwa ein Kilometer Breite

#### Bis zum zweiten feindlichen Graben

vor. Trotz harter Gegenwirkung eroberten wir hier zwei Stützpunkte und wiesen den bald darauf eingeleiteten Gegenstoß zurück. Am anderen Morgen lösten unsere Stütztruppen planmäßig mit 38 Gefangenen und zwei erbeuteten Maschinengewehren in die eigenen Gräben zurück.

#### Gegen die Amerikaner

erzogen Teile eines Sturmbrigades nordwärts von Seignepren vollen Erfolg. Sie drangen hier nach härterer kurzer Feuerüberbretzung bis zu 500 Meter Tiefe in die feindliche Stellung ein, brachen schnell den amerikanischen Widerstand und löschten mit 12 Gefangenen und zwei Maschinengewehren zurück. Uebererinnung wurde festgestellt, daß die Verluste der Amerikaner bei der kurzen Artilleriefeuerüberbretzung außerordentlich hoch waren.

### Deutscher Abendbericht.

WTB. Berlin, 2. März, abends. (Amtlich.)  
Von den Kriegshauptlagen nichts Neues.

### Der österreichische Vormarsch in Podolien

300 Geschütze und viel Kriegsmaterial erbeutet.

WTB. Wien, 2. März. Antich wird bekannt: An der italienischen Front keine besonderen Ereignisse. In Podolien verlaufen die Operationen planmäßig. Unsere Truppen haben Racow, Proskurew und Lipkany erreicht.

Bei der Weichung von Chotin und Kamenetz Podolsky ergaben sich zwei russische Korps und drei Infanterie-Divisionen. In Beute fielen bisher 300 Geschütze, 200 Kanonen, mehrere hundert Fahrzeuge, eine komplette Radio-Station, sehr große Mengen Munition, sonstiges Kriegsmaterial und Verpflegungsvorräte in unsere Hände.

Der Chef des Generalstabes.

### Eröffnung der neuen Friedensverhandlungen.

Gemeinsamer Vertrag der 4 Verbündeten mit Rußland.

WTB. Brest-Litowsk, 2. März. Die neuen Friedensverhandlungen des Vierbundes mit Rußland wurden in einer Vollversammlung unter Vorsitz des Gesandten von Rosenberg heute vormittag eröffnet. Der Vorsitzende schlug vor, zur Regelung der politischen Fragen einen gemeinsamen Vertrag der vier Verbündeten mit Rußland abzuschließen, die wirtschaftlichen Abmachungen und die rechtlichen Fragen teils in Anlagen zum Hauptvertrag, teils in Zusatzverträgen für jeden einzelnen der Verbündeten getrennt zu erledigen. Herr Sokolow, der Führer der russischen Delegation, erklärte sich hiermit einverstanden, worauf in die sachlichen Verhandlungen eingetreten wurde. Der Vorsitzende Abgang Herr Sokolow einen von den Verbündeten gemeinsamen aufgestellten Entwurf des politischen Hauptvertrages unter eingehender Darlegung der einzelnen ver-

traglichen Bestimmungen. Ebenso wurden der russischen Delegation von den Vertretern der vier verbündeten Mächte Entwürfe für die wirtschaftlichen und rechtlichen Abmachungen mit entsprechender Unterstützung mitgeteilt. Die russische Delegation behielt sich ihre Stellungnahme zu den einzelnen Punkten vor, bis ihr das Material in seiner Gesamtheit vorgelegt sei. Nachmittags nahmen die Verhandlungen ihren Fortgang.

### Die Petersburger Regimenter gegen die Volkstommisäre.

Basel, 2. März. (Eigene Drahtnachricht.) Aus Petersburg erfahren die Russen Nachrichten: Alle Regimenter von Petersburg haben sich geweigert, dem Mobilisationsbefehl der Volkstommisäre Folge zu leisten. Die Soldaten machen geltend, wenn unterstellt zu haben, weil er den Frieden spreche. Man habe die Hilfe in der maximalistischen Regierung für erloschen. Die russische Revolution stehe an einem neuen Wendepunkt angelangt zu sein.

#### Keine Lust mehr zu kämpfen.

Amsterdam, 2. März. (Eigene Drahtnachricht.) Die „Daily News“ berichten: Die russischen Truppen weigerten sich, den deutschen Truppen Widerstand zu leisten. Eine Division, welche Narva verteidigen sollte, tauchte plötzlich in Gatchina, fünf Kilometer von Petersburg entfernt, auf. Anzweifellos protestierte heftig gegen dieses Verhalten. Die Soldaten antworteten, sie hätten keine Lust mehr, zu kämpfen.

### Die Schlangen Ukrainer.

Die Abwehrergebnisse für die Mittelmächte.

Stockholm, 2. März. (Eigene Drahtnachricht.) Aus Petersburg wird gemeldet: Die zwangweise Einsegnung der Bodenprodukte in der Ukraine verlief ergebnislos, da die Bauern alle Lebensmittel versteckt hatten. Der Vormarsch der deutschen Truppen hat auf die Bauern bedrückend eingewirkt. Die Bauern sind entschlossen, ihre Erzeugnisse für die Weichung nach Mittelamerika zu verschicken, weil sie hoffen, durch die Weichungswand die Handelsbeziehungen im Ausland die Handelsbeziehungen zu erhalten, die sie im Reichland nicht abschließen können.

(Weitere Details siehe auch Seite 3.)

### Nach Caillaux — Painlevé!

Von unserem Korrespondenten.

Paris, Ende Februar.

Immer neue politische Standbeine kommen in der durch die überhöchste Kriegsjahre überreizten Pariser Atmosphäre zum Ausbruch. Nach Caillaux, Malin und Humbert muß nun auch Painlevé, der begabte Vorkämpfer, der sich allzu früh in die politische Arena vorwagte, die gefährlichen Verwicklungen der nationalistischen Kriegshetze erdulden, die seit Clemenceaus Aufstieg zur Macht in Frankreich allmächtig sind. Noch wagt man es nicht, den Vorgänger des „Tigers“ offen des Betrags anzuklagen, aber schon bedächtig seine Affäre“ die Heereskommission der Kammer und des Senats, und am kommenden Freitag wird eine große Debatte über den „Fall Painlevé“ im Plenum des Parlaments stattfinden. Schmunzelnd sieht Clemenceau einen weiteren politischen Kandidaten kompromittiert erscheinend.

Die bevorstehende Aussprache in der Kammer gilt der Haltung Painlevés, der damals Kriegsminister im Kabinett Ribot war, während der Unterdrückung gegen den inzwischen zum Tode verurteilten Bolo Fische, die er absichtlich verheimlicht haben soll. Aber diese angebliche Begünstigung Bolos durch Painlevé ist nur ein Vorwand der Nationalisten, um eine weit schwerwiegendere Angelegenheit gegen den früheren Kriegsminister in Fluß zu bringen. Sie werfen Painlevé nämlich vor, die französische vorjährige April-Offensive zum Scheitern gebracht zu haben. Die Nationalisten behaupten, der Angriff Painlevés sei in der günstigen Entlohnung begriffen gewesen, als Painlevé plötzlich den Rücktritt gegeben habe. Die Offensivpläne seien im Geheimen schon im Voraus beschlossen worden, als Painlevé im Januar 1917, als er noch ein Mitglied der Regierung war, in Paris erregt protestiert. Es soll sogar, natürlich nach der Behauptung der Nationalisten und ihrer Presse, später eine geheime Unterdrückung über den Fall stattgefunden haben, die zugunsten Painlevés ausfiel. Um einen peinlichen politischen Skandal zu verhüten, wurde die Angelegenheit jedoch vertuscht; Painlevé selbst offiziell recht und Rivelle mußte abgehen. Das ist der eigentliche Kern des „Falles Painlevé“, den die Pariser Nationalisten erhitzen, wo Clemenceau regiert, an die große Glocke bringen, um den ihm bei ihnen stets großer Beliebtheit erziehenden General Rivelle nachträglich zu rehabilitieren und einen weiteren radikalen Staatsmann zu werben.

In der Kammer hat Painlevé selbst das gegen ihn gerichtete Manöver mit den Worten entkült: „Es wird ein sanfter Feldzug im Lande geführt, um sämtliche republikanischen Führer, die seit Kriegsausbruch die Staatsgeschäfte leiteten, bei der öffentlichen Meinung als Schwächlinge, Feiglinge und Verräter zu verächtigen, mit allergrößter Ausnahme der gegenwärtigen Nachfolger.“ Dieser Ausruf Painlevés charakterisiert sehr treffend Clemenceaus Taktik, alle seine Rivalen und möglichen Nachfolger durch skandalöse Anschuldigungen unschuldig zu machen und auf diese Weise sein Kabinett zu festigen. Gerade weil Clemenceau das allergrößte Interesse an der Ausschaltung aller lebendigen Rivalen hat, so hat er sich in der Vergangenheit gegen die Bestrebungen gegen Caillaux und Malin so zu wehren und erhebt auch Painlevés Lage wenig beneidenswert. Es hat sogar ganz den Anschein, als wenn Clemenceau bestrebt wäre, auch den alten Ribot in die neue Angelegenheit zu verwickeln, der Painlevés Chef war und als solcher zwar nicht für die aufgehaltene Offensive, aber immerhin für die angebliche Verschleppung der Unterdrückung gegen Bolo einen Teil der Verantwortung trägt.

An der Ehrenhaftigkeit Painlevés hat bisher niemand in Frankreich zu zweifeln gewagt. Sein großer Ruf als Wissenschaftler, seine Eigenhaft als Mitglied des Instituts schienen ihn genügend gegen Vorwürfe zu schützen, die sie heute von den allwissenden Nationalisten gegen ihn erhoben werden. Als er kürzlich Kriegsminister wurde, galt er sogar als ein Günstling Clemenceaus, und es hieß allgemein, der „Tiger“ selbst habe seine Ernennung bewirkt. Eine Zeitlang schonte Clemenceau auch im „Somme Enghäus“ in auffälliger Weise den neuen Staatsmann, bald jedoch begann er ihm Unentschlossenheit und Furchtsamkeit vorzuwerfen, und schließlich schimpfte er ihn ebenso grimmig wie vorher Rivelle. Was war zwischen den beiden Männern, die als eng befreundet gegolten hatten, vorgefallen? Niemand wußte es, und man weiß es auch heute noch nicht. Aber es ist sicher, daß Clemenceau schon lange seine Sympathien mehr für Painlevés als für Rivelle hatte. Er gibt, jeden Schein von Parteilichkeit in der Beurteilung der „Affäre“ zu vermeiden, in die der frühere Kriegsminister jetzt verwickelt ist. Die Pariser können sich jedenfalls nicht über den Skandal an politischen Geschehnissen belagern, und wenn Clemenceau noch länger am Ruder bleibt, wird Clemenceau wohl nicht in der Lage sein, noch manche unerwartete Uebererregung erleben. Die Hilfe der Volkstommisäre, die Clemenceau bei seinem Regierungsantritt aufgestellt haben soll, ist auch mit Painlevés und Ribot noch nicht erloschen; sie trägt noch andere, nicht minder tödliche Namen.

Und schon beginnt man sich diese Namen in Paris auszufröheln, ganz leise und, selbst in der nationalstehenden Ständeversammlung, und Bertholouts traut man sich noch nicht, sie zu veröffentlichen, aber der Tag rückt immer näher, an dem sie die Pariser Agenten in alle Welt hinauspolieren wird.

24 000 Tonnen Schiffsraum verrentet.

7 Schiffe durch ein Unterseeboot vernichtet. WTB. Berlin, 2. März. (Antlich.) Eins unserer Unterseeboote, Kommandant Oberstmann zur See Tauernburg, hat im westlichen Mittelmeere sechs Dampfer und einen Segler zusammen mindestens 24 000 Tonne Registretonnen zerstört.

Im Minenfelde.

WTB. Berlin, 2. März. Nach Besichten aus Sizilien kam es heute Nacht nördlich der Insel in einem Seegeleite. Zwei Torpedobömer sind getrennt oder getrennt fünf deutsche Schiffe von einem bewaffneten Dampfer im Mittelmeer angekommen. Von der Seite trafen Boote mit anderen Schiffen ein. Nach einer anderen Meldung kamen die in Sizilien angekommenen deutschen Schiffe von einem deutschen Schiff, von dem es heute Nacht zwischen ein halb und zwei Uhr des Nachts, daß ein deutsches Torpedoboot und zwei Minenleger im Minenfelde in die Welt flohen.

Die Kriegsbente im Februar.

WTB. Berlin, 2. März. (Drahtnachricht.) Im Monat Februar haben die Mittelmeer über 1066 Offiziere und mehr als 30 994 Gefangene gemacht. Hierzu kommen noch verschiedene hohe Etäbe und zwei russische Regimenter. An Beute wurden 1333 Geschütze, 2154 Maschinengewehre eingebracht, außerdem sieben in Wäntel den Deutschen 50 000 Gewehre und während des bisherigen Monats 140 Schiffe, 1—5000 Fahrzeuge und 218 Eisenbahnwagen in die Hände, von denen 791 zerstört waren.

Französische Fliegerbomben auf schweizerisches Gebiet abgeworfen. — Die Schweiz protestiert.

WTB. Bern, 1. März. (Drahtnachricht. — Antlich.) Am 28. Februar abends war ein französisches Flugzeug über den Wald von Enderburg zwischen Verbien-Schaffhausen mehrere Bomben ab. Das politische Departement richtete eine Note an die französische Regierung, in welcher auf das formelle und energielose gegen diese neue Verletzung des schweizerischen Bodens protestiert erhoben wird.

Jerikut das Ziel der Japaner.

WTB. Berlin, 2. März. (Eigene Drahtnachricht.) „Deutsches Chronik“ schreibt: Man dürfe annehmen, daß sich ein wichtiger Zerfall (Erdbeben) das Ziel der japanischen Truppen sein werden.

Clemenceau verweigerte Maßnahmen.

Genf, 2. März. Nach einem Bericht der „Humanität“ haben in Frankreich, Belgien und in der Schweiz politische Befürworter der Clemenceauschen Einheitspolitik mit dem Bunde. Die Möglichkeit eines Rückfalls der bevorstehenden großen Offensive sieht sich schon jetzt in vielen bezweifelten Maßnahmen der Regierung Clemenceaus.

Unter der Tropenzone.

Roman von Erik Gumpel-Bühner. 25. Fortsetzung. Herberd gleich darauf das Wohnzimmer im Entresol wieder betrat, wurde er von den de Contis mit einem Schwall liebenswürdiger Redensarten begrüßt. Doktor de Conti schien sich aufzuräumen und guter Dinge, es war ganz klar, daß er im stillen über die gute Verzele seiner Tochter mit dem gutartigeren, blühendsten Kräftebauern frohlockte. Mercedes hatte sich sehr lieblich herausgerückt und plauderte und lachte mit ihrem Kerichoten mit wohlüberlegter Koketterie, um ihn immer fester zu gewinnen, während Frau de Contis mit Sophia über die baldige Hochzeit, die ein ausserordentliches Fest werden sollte, sprach.

Berlin, 2. März. Fortsetzung der zweiten Beratung des Staatshaushaltsplanes.

bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung. Abg. Bogelung (Zentr.): Die Löhne der Bergarbeiter sind unzureichend. Die im Bergbau beschäftigten Kriegsinvaliden dürfen nicht schlechter gestellt werden als die übrigen Arbeiter. Bei der Festlegung des Gehaltes sind die Arbeiterausgänge zu hören. Zur Verhütung von Grubenunfällen müssen Sicherheitsvorkehrungen vorhanden sein. Das Aushören der Förderergeräthe sollte nicht gestattet werden. Durch Bergstranfbrechen halbjährlich geworbene Bergleute sind für die Winderung ihrer Arbeitskraft voll zu entschädigen. Gegen die Verdrängung, wir und die Konzeptionen hätten uns der Erhöhung der Lebensmittelpreise für die Bergarbeiter widersetzt, erhebe ich den stärksten Einspruch. Durch die einstimmige Annahme der Resolution der Kommission, die eine weitgehende Fürsorge für die Bergarbeiter fordert, können wir die Berufstreueigkeit erheblich heben.

Abg. Macc (Nl.): Das Nachsehen der Leistungsfähigkeit.

von Material, Maschinen und Menschen in den letzten Jahren macht die ungünstigen Ergebnisse des Bergzuges erklärlich. Die Bedürfnisse der Bergarbeiter müssen mehr als bisher berücksichtigt werden. Die Lebensmittelpreise für die Bergarbeiter muß besser organisiert werden. Der Bezug von Rohstoffen wird uns in den nächsten Jahren Schwierigkeiten machen. Andere Feinde wollen uns den Weltmarkt ausschließen. Für die wichtigsten Rohstoffe: Eisen und Erze sind Erschließung nur in geringem Maße zu bewerkstelligen. Deshalb müssen wir uns

Abg. Macc (Nl.): Das Nachsehen der Leistungsfähigkeit.

nach dem Kriege müssen wir in die schärfste Konkurrenz auf dem Weltmarkt eintreten, um unsere eigene Wirtschaft zu erhalten. Die Einführung einer sozialen Wirtschaft ist nötig ausgeschlossen. Minister Dr. Sadow: Von der Rentabilität der staatlichen Bergwerke gibt der Staatshaushalt kein richtiges Bild, da er die Aufwendungen für Betriebsverbesserungen nicht

erkennen läßt. Den gegenwärtigen Verkaufswert darf man in die Bilanz nicht einrechnen. Die Verhandlungen über das Braunkohlenbudget lassen eine Berücksichtigung erhoffen, ohne daß ein Zwangscharakter notwendig werde. Es ist dringend erwünscht, daß die Sicherheitsmänner vollständig vorhanden sind.

Oberberghauptmann Alfhaus: Die Löhne der Arbeiter sind erheblich erhöht worden. Die Kriegsverletzten Arbeiter verdienen weniger, weil die Bezahlung im allgemeinen nach den Leistungen erfolgt. Die Wünsche derselben sollen aber wohlwollend geprüft werden. Abg. Sadow (Sog.): Der Erwerb des Bedens von Brien würde Kriegserlösende wirken. Wir können ja jetzt die reichhaltigen Erträge der Ukraine ausnützen. Für die bessere Ernährung der Kriegsverletzten ist die Erhöhung der Kartellrationen gefordert worden. Man darf den Arbeitern nicht Ruhepreise für die Lebensmittel abnehmen. Die Löhne entsprechen den hohen Lebensmittelpreisen durchaus nicht. Die niedere Bezahlung der Kriegsverletzten Arbeiter ist unbillig. Die Unterbeamten sind der Militär ihrer Vorgelegenheit preisgegeben. Bei einem Reingewinn der Staatsbergwerke von 7,6 Prozent 1916 kann man den Staatsbetrieb nicht unterhalten nennen.

Minister Dr. Sadow: Das Kriegsernährungsamt erklärte gegenüber der Erhöhung der Kartellrationen der Bergarbeiter für unmöglich. Die Löhne sind während des Krieges auf das Doppelte gestiegen. Die privaten Bergwerksgesellschaften haben die Kriegskonjunktur nicht ausgenutzt. In vielen unwürdiger Behandlung wird die Vermaltung eingeschritten. Die Zuschläge bei Kohlenverkäufen nach dem Auslande können dem geltenden Inlandsverbrauche genügt. Oberberghauptmann Alfhaus: Bei den Teuerungszulagen der Invalidenrenten ist den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen.

Abg. Schröder (Zentr.): Die Arbeiterlöhne sind viel stärker gestiegen als die Gehälter der Beamten.

Abg. Ebel (Zentr.): Die Löhne in Österreich sind hinter denen des Auslandes bedeutend zurück. Die oberösterreichischen Bergleute münden den Achtstunden. Versuchs ausländischer Agenten, unter den oberösterreichischen Arbeiter Anführerschaft zu führen und zum Streik, dem ein baldiges Ende des Krieges folgen müßte, zu reizen, ist eben erfolglos. Der Bergzucht und die Anträge der Kommission betreffend Fürsorge für die Bergarbeiter werden angenommen. Dienstag 11 Uhr Eisenbahn-Stat.

Merkwürdige dänische Neutralität.

Die Unternehmung der Deutschen ein Fehlgriff.

WTB. Kopenhagen, 2. März. (Drahtnachricht.) Kigas Bureau. Anlässlich von Artikeln deutscherblätter über eine angeblichen dänischen Fehlgriff bei der Stranzung des spanischen Dampfers „Sagb Tende“ bei Sagen schreibt „Berlingste Tidende“: Diese Darstellung beruht gänzlich auf Unkenntnis der näheren Verhältnisse. Die Besatzung des Schiffes und die Passagiere des Schiffsdampfers waren gar nicht in eigenhändigem Besitz. In diesem Falle hätte die Rücksicht auf die Menschlichkeit leitend das dänische Rettungswesen sofort zum Eingreifen veranlaßt. Die Frage war dagegen, ob die dänischen Behörden oder andererseits ein privates Rettungsunternehmen den Deutschen helfen konnte, den Dampfer flott zu bringen. Aber ein solcher Beistand durch die Behörde wäre ungewiss, mit den Verpflichtungen eines neutralen Staates gemäß dem Haager Übereinkommen im Widerspruch gewesen, ebenso wie ein Beispiel solcher Unternehmung durch das Gesetz vom 2. August 1914 verboten ist. Als der Dampfer entgültig gestrandet und die Brückenmannschaft selbst aufstehende war, das Schiff hereinzuführen, hörte das Schiff in gegenschwiger Weise auf, eine Gefahr zu sein, und es blieb nichts anderes übrig, als die Bergung zu versuchen. Um so mehr, als es auch denkbar war, daß ein fortgesetztes Verhelfen des Schiffes auf dänischem Seegebiete Schwierigkeiten verschiedener Art mit sich bringen würde. Daß die Brückenmannschaft in solchem Maße interniert werden mußte, folgt aus den ausdrücklichen Bestimmungen in dem zehnten Haager Übereinkommen, Artikel 21. Es kann deshalb nicht der geringste Zweifel darüber bestehen, daß die dänische Regierung in diesem wie in früheren Fällen von Stranzungen und dergleichen an den

dänischen Küsten in genauer Übereinstimmung mit ihren Neutralitätspflichten gehandelt hat.

Zum Vorhergehenden wird bemerkt: Aus der Auslassung der „Berlingste Tidende“ erhellt, nun auch das deutsche Volk, mit welcher Begründung die dänische Regierung glaubt, Deutschland mehr als 20 Männer vorzuzulassen zu können, von deren Rückkehr nach 15 Monaten länger länger führt mit Stolz geredet worden ist. Nach solchem Empfinden hat das von „Berlingste Tidende“ geschichtete Verhalten der dänischen Regierung nichts mit Neutralität zu tun; denn welche Neutralität verpflichtet einen neutralen Staat, seinen privaten Staatsangehörigen zu verweigern, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären, daß auf der einen Seite dem Hilfswerte keine Privatrechtsangehörigen hindern in den Weg zu stellen und dann auf der anderen Seite die in Not befindlichen Geste einzulassen, nachdem man ihn selbst in Not befindlichen Geste Hilfe zu leisten, und bei das gestrandete Schiff auf eine Brille oder gar ein Rettungsboot? Wo find, ganz abgesehen von den auch in Dänemark immer so besonders betonten Pflichten der Menschlichkeit, diese Bestimmungen des Haager Übereinkommens oder des Völkerechts, die ein solches Vorgehen gebieten? Dezentliche Bestimmungen gibt es nicht, und die Bestimmungen, die „Berlingste Tidende“ aus dem Völkerecht anführen zu können glaubt, handeln von allem anderen, nur nicht davon, daß es die Pflichten eines neutralen Staates wären,